

Postierung AL 15

Blattnummer
13. MRZ 2015

E 16.03

17.13

13.03



Handelsverband Nordbaden

Stadt Heidelberg
13. MRZ 2015

Handelsverband, O 6, 7, 68161 Mannheim

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Geschäftsführung

RA Swen Rubel
☎ 0621/2 09 09
✉ s.rubel@einzelhandel.de

Sekretariat
Anja Dimt
☎ 0621/2 09 09
✉ a.dimt@einzelhandel.de

Mannheim, 11. März 2015

**Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg am 27.09.2015
Ihr Zeichen: 15.31 sta**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme zu dem Antrag des Citymarketingvereins „ProHeidelberg“ auf Festsetzung eines gesamtstädtischen verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des „Heidelberger Herbstes“ am 27.09.2015.

Gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages haben wir keinerlei Einwendungen zu erheben.

Zunächst ist es der einzige verkaufsoffene Sonntag, der in der Gesamtstadt Heidelberg im Jahr 2015 festgesetzt werden soll. Heidelberg bewegt sich damit im Rahmen der gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg zulässigen Zahl von maximal drei verkaufsoffenen Sonntagen.

Die Veranstaltung des „Heidelberger Herbstes“ bzw. des „Familienherbstes“ am Sonntag, den 27.09.2015 betrachten wir als ausreichenden Anlass für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages, da diese Großveranstaltung weit überregionale Anziehungskraft besitzt und ein Großteil der Gäste nicht zu den regelmäßigen Besuchern und Kunden des Heidelberger Einzelhandels gehört.

Mit freundlichen Grüßen

RA Swen Rubel
-Geschäftsführung-

O 6, 7
68161 Mannheim
Telefon 0621 / 20 90 9
Telefax 0621 / 15 44 98
ma@einzelhandel.de
www.nordbaden.einzelhandel.de

Amtsgericht Heidelberg VR 388

AL z. K. J
16.03 176t.3

16.03.

Stather, Karin

Von: Edeltraud.Zacharias@kbz.ekiba.de
Gesendet: Freitag, 13. März 2015 15:50
An: Stather, Karin
Betreff: Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 27.09.15

Sehr geehrte Frau Stather,

vielen Dank für Ihren Brief vom 4. März. Wir nehmen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags am 27. September zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Edeltraud Zacharias



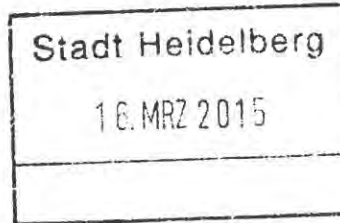
Evangelisches Dekanat
- Sekretariat -
Heiliggeiststraße 17
69117 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/98 03-40
Telefax: 0 62 21/98 03-49
Mail: edeltraud.zacharias@kbz.ekiba.de



IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | 68016 Mannheim

Stadt Heidelberg
Bürgeramt/Gewerberecht
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg



Bearbeitet von / E-Mail
Petra Emmerich
petra.emmerich@rhein-neckar.ihk24.de

Telefon
0621/1709-160

Telefax
0621/1709-5160

12. März 2015

Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg am 27.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sieht vor, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Mit den am Sonntag, dem 27.09.2015, im Nachgang zum Heidelberger Herbst geplanten Aktionen (gemäß der uns vorgelegten Aufstellung) ist sowohl in der Altstadt als auch in den Stadtteilen der Anlass für eine Offenhaltung der Verkaufsstellen gegeben.

Da es sich bei der beantragten Festsetzung um den einzigen gesamtstädtischen verkaufsoffenen Sonntag in Heidelberg handelt, wird die vom Gesetzgeber als zulässig erachtete Höchstzahl von drei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Alle rechtlichen Anforderungen an die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags sind damit aus unserer Sicht erfüllt.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, den vorliegenden Antrag positiv zu bescheiden und appellieren an alle politischen Kräfte dieser Stadt dazu beizutragen, die Selbstdarstellung und Außenwahrnehmung Heidelbergs als Einkaufsstadt zu fördern. Dies wäre auch ein klares Bekenntnis zur Unterstützung der Einzelhandelsbetriebe in der Heidelberger Innenstadt und den Stadtteilzentren im regionalen und digitalen Wettbewerb.

Freundliche Grüße

Petra Emmerich
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
Postfach 12 07 54, 68058 Mannheim

Recht / Unternehmensservice

Stadt Heidelberg
Bürgeramt / Gewerberecht
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg



Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntag nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg am 27.09.2015 „Heidelberger Herbst“

16.03.2015

Sehr geehrte Frau Stather,

Ihr Zeichen: 15.31. sta
Unser Zeichen: GB II - 2
Handwerksverzeichnis

wir beziehen uns Ihr Schreiben vom 04.03.2015 und teilen mit, dass von Seiten der Handwerkskammer Mannheim keine Einwendungen gegen die Festsetzung erhoben werden.

Ansprechpartner:
Birgit Geiger
Telefon: 0621 / 18002 - 126
Telefax: 0621 / 18002 - 124
geiger@hwk-mannheim.de

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald
B1, 1-2
68159 Mannheim

Birgit Geiger

Postanschrift:
Postfach 12 07 54
68058 Mannheim
Telefon: 0621/18002-0
Telefax: 0621/18002-199
info@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de

Präsident:
Walter Tschischka

Hauptgeschäftsführer:
Jens Brandt

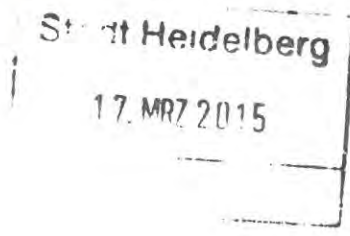
VR Bank Rhein-Neckar eG
IBAN DE59 6709 0000 0001 1445 02
SWIFT-BIC GENODE61MA2

Postbank Karlsruhe
IBAN DE13 6601 0075 0051 5007 58
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Postung AL 15



**Kath. Dekanat**
Heidelberg - Weinheim
Dekan Dr. Joachim Dauer
Merianstr. 2
69117 Heidelberg
06221/900819



16.3. 2015

Stadt Heidelberg
Bürgeramt
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Betr.: Verkaufsoffener Sonntag
Bezug: Ihr Schreiben 15.31 sta vom 4.3.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres obengenannten Schreibens und unter Hinweis auf die bereits in der Vergangenheit geführten Gespräche teile ich Ihnen mit, dass wir als katholische Kirche die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags grundsätzlich ablehnen.

Die bisherige Samstag-Veranstaltung „Heidelberger Herbst“ müsste nicht auf den Sonntag ausgeweitet werden.

Auch einen Zusammenhang mit Stadtteilveranstaltungen wie etwa auf dem Außengelände Breitwieser in Rohrbach oder beim Mediamarkt in der Weststadt vermögen wir nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Joachim Dauer, Dekan)



Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di rhein-neckar • Hans-Böckler-Straße 1 • 68161 Mannheim

Stadt Heidelberg
Bürgeramt / Gewerberecht
z:Hd. Frau Karin Stather
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

ver.di rhein-neckar

Hans-Böckler-Straße 1
68161 Mannheim

Telefon: 0621 / 150315-430

Telefax: 0621 / 150315-545

**Ihr Schreiben vom 04.03.2015
Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntag nach
§ 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-
Württemberg am 27.09.2015**

Datum	18. März 2015
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Mö/Ro
Tel.-Durchwahl	0621 / 150315-430
Fax-Durchwahl	0621 / 150315-545

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen einen verkaufsoffenen Sonntag am 27.09.2015 ab:

1. Am Samstag davor – 26.09.2015 – findet der Heidelberger Herbst statt. Diese Aktivität ist eine zusätzliche besondere Belastung der im Einzelhandel Beschäftigten, vor allen Dingen der in der Innenstadt-/Altstadt. Ein Arbeiten am darauffolgenden Tag am 27.09.2015 würde diese Belastung unnötigerweise erhöhen. Dies gilt insbesondere für die Beschäftigten mit Kindern und Familien.
2. Unnötige Arbeiten an einem Sonntag und der beantragte verkaufsoffene Sonntag beinhaltet solch unnötige Arbeit, verletzen die religiösen und moralischen Gefühle vieler Beschäftigten. Dies gilt wohl auch für viele Einwohner und Einwohnerinnen von Heidelberg.
3. Der im Antrag genannte Grund (... aus Anlaß des „Heidelberger Herbstes“) hat mit dem Sonntag überhaupt nichts zu tun, außer das es der folgende Tag ist. Es liegt damit auch kein Grund vor, der nach dem Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg den Verkauf und die Arbeit der im Einzelhandel Beschäftigten erlauben würde.

SEB Bank
Niederlassung Mannheim
(BLZ 67010111)
Kto.: 1296208200
Postgiroamt Karlsruhe
(BLZ 66010075)
Kto.: 80747-751

www.verdi.de
E-Mail:

heike-maria.romaniak@verdi.de

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di rhein-neckar

- 2 -

4. Auch der im Antrag genannte Grund „Familienherbst“ am 27.09.2015 ist ebenfalls kein rechtlich zulässiger Grund.
5. Offensichtlich wird, um die fehlenden rechtlichen Gründe zu kaschieren, von der Stadt Heidelberg auf Antrag des Citymarketingverein „Pro Heidelberg“ ein möglicher Anlaß konstruiert.
6. Neben dem Ladenöffnungsgesetz ist auch das Verbot der Sonntagsarbeit nach Art. 140 GG i.V. mit Art. 139 Weimarer Verfassung (WRV) zu beachten.
Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.12.2014 dürfen Ausnahmen von dieser „Arbeitsruhe“ nur zur Wahrung höher oder gleichwertiger Rechtsgüter gemacht werden. Das Umsatzinteresse der Ladeninhaber oder das „Shopping-Interesse“ mancher Käufer seien aber unbeachtlich.
Dem ist praktisch nichts hinzuzufügen.
Wir weisen noch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.06.2009 hin.
7. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.1989 muß es sich bei Märkten, Messen u.ä. um Veranstaltungen handeln, die einen erheblichen Besucherstrom anziehen.
Von Ihnen erwartete „ca. 18.000 Besucher“ sind kein Besucherstrom, zumal es sich um Erwartungen und nicht um Fakten handelt.
Auch die Aufblähung dieser 18.000 auf 60.000 Besucher, wie Ihrem Antrag zu entnehmen ist, stellen keinen rechtlich ausreichenden Grund dar.
8. Die von Ihnen als rechtlicher Grund gewählte Konstruktion „Familienherbst“ am 27.09.2015 erlaubt keine Genehmigung.
9. Wieso in Folge des Mittelaltermarktes auf dem Uniplatz und dem „Herbst-Frühshoppen“ auf der Neckarwiese in Neuenheim, in Rohrbach-Süd (inkl. Familia/Kaufland-Center) die Läden Kaufland u.a. oder in der Bahnstadt die von Bauhaus geöffnet werden sollten, um nur wenige zu nennen, ist nicht einzusehen.

- 3 -

www.verdi.de
E-Mail:
heike-maria.romaniak@verdi.de

SEB Bank
Niederlassung Mannheim
(BLZ 67010111)
Kto.: 1296208200
Postgiroamt Karlsruhe
(BLZ 66010075)
Kto.: 80747-751

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di rhein-neckar

- 3 -

Welche Besucher des Mittelaltermarktes oder gar des Neuenheimer-Frühshoppens würden überhaupt solche Einkaufsmöglichkeiten nutzen.

Offensichtlich sollen durch die Öffnung der Läden stadtweit überhaupt erst Kunden angezogen werden.

10. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Nordbadens zu die rechtswidrigen Sonntagsöffnungen im Jahre 2012. Die darin enthaltene Rüge für die Verantwortlichen in der Stadt Heidelberg war und bleibt deutlich.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erhält von uns eine Abschrift unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Mannheim
- Fachbereich Handel -

- Sabine Möller -
Gewerkschaftssekretärin

www.verdi.de
E-Mail:
heike-maria.romaniak@verdi.de

SEB Bank
Niederlassung Mannheim
(BLZ 67010111)
Kto.: 1296208200
Postgiroamt Karlsruhe
(BLZ 66010075)
Kto.: 80747-751